

Tarifordnung 2026

Stiftung Emilienheim

In Kraft seit: 1. Januar 2026
(nachgeführt bis 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	- 3 -
2. Tarife und Taxen	- 3 -
2.1 Pensionstaxe	- 3 -
2.2 Reduktion Pensionstaxe	- 4 -
2.3 Abwesenheit Ferien/Urlaub (nicht med. indiziert)	- 4 -
2.4 Reservationstaxe	- 4 -
2.5 Betreuungstaxe.....	- 4 -
2.6 Pflegetaxe	- 5 -
2.7 Erklärung Einstufung der Pflegetaxe.....	- 5 -
3. Pauschal verrechnete Zusatzkosten	- 6 -
4. Zusatzleistungen	- 6 -
5. Allgemeine Bestimmungen.....	- 6 -
5.1 Anmeldung / Eintritt	- 6 -
5.2 Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton	- 6 -
5.3 Umzug/Zimmerwechsel	- 7 -
5.4 Zusammenarbeit Hausarzt.....	- 7 -
5.5 Vorauszahlung.....	- 7 -
5.6 Kündigung.....	- 7 -
5.7 Räumung Zimmer.....	- 8 -
5.8 Rechnungsstellung	- 8 -
5.9 Finanzierung	- 8 -
6. Preisliste zur Tarifordnung 2026	- 9 -
6.1 Pensionstaxen	- 9 -
6.2 Betreuungstaxen	- 9 -
6.3 Pflegetaxen	- 10 -
6.4 Zusatzleistungen.....	- 11 -

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Bewohner/innen der Stiftung Emilienheim in Kilchberg. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Tarifordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Pensionstaxe / Betreuungstaxe / Pflegegabe / Pflegematerial / Zusatzleistungen.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2026 (siehe Punkt 6.).

2.1 Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz muss mit der Pensionstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden.

Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind:

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Vollpension (inkl. Mineralwasser ohne Süssgetränke, Tee oder Kaffee zu den Mahlzeiten)
- Mineralwasser steht den Bewohnenden auf Abteilung kostenlos zur Verfügung.
- Früchte in der Cafeteria
- Mitbenutzung der gemeinsamen Räumen und Gartenanlage
- Standardwäsche der Leib-, Bett- und Frottierwäsche
- Nutzung der Krankenmobilen (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke)
- Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen: Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrgebühren und Winterdienst

Folgende Zusatzleistungen, die nicht in der Pensionstaxe enthalten sind und von den Bewohnenden selbständig bezahlt werden müssen:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Hausratversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
(Die Stiftung Emilienheim übernimmt keine Haftung beim Verlust persönlicher Gegenstände Brillen, Gebiss, Hörgeräte, Privatwäsche, Wäscheservices, etc.)
- TV/Telefon-Gebühren
- Personentransporte
- Begleitung ausserhalb des Areals
- Zimmerservice (Getränke und Mahlzeiten)
- Pflege- und Toilettenartikel

- Coiffeur, Fusspflege, medizinische Podologie, Manicure, Dentalhygiene, Zahnarzt, Physiotherapie, psychiatrisches Konsil (Sanatorium Kilchberg)
- Bezüge von der Cafeteria (ausserhalb von Mahlzeiten, Snacks etc.), alkoholische Getränke
- Zapfengeld für eigenen Wein im Speisesaal
- Verpflegung von Gästen/Besucher der/des Bewohnerin/s
- Arzt, Medikamente und Pflegematerialkosten
- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Zusätzlicher Reinigungs- und Wäscheaufwand
- Kopien, Postversand, administrative Arbeiten
- Postversand

2.2 Reduktion Pensionstaxe

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Pensionstaxe ab dem 3. Tag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage. Schäden und Beeinträchtigungen durch Epidemien oder Pandemien führen zu keiner Reduktion bzw. Rückvergütung.

2.3 Abwesenheit Ferien/Urlaub (nicht. med. indiziert)

Bei freiwilligen Ferien-/Urlaubabwesenheiten wird eine zusätzliche Tagespauschale ab 8 Tage pro Kalenderjahr verrechnet.

2.4 Reservationstaxe

Bei einer Zimmerreservation vor Eintritt wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet (CHF 10.- Reduktion pro Tag).

2.5 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung in der Stiftung Emilienheim für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimaltag.
- Aktivierung, Alltagsgestaltung, Koordination Freiwillige Mitarbeiter, Seelsorger, Teilnahme am Aktivitätenprogramm, Ausflüge, interne Konzerte
- Betreuung im Alltag, Alltagsgespräche, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Spaziergänge im Garten, Handling von Privatwäsche, Zimmer und Schränke kontrollieren und aufräumen, Post und Zeitung verteilen, Unterhalt und Reinigung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Rollatoren etc.)

- Administrative Tätigkeiten: Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern, Schnittstellenkontakte (Ärzte, Therapeuten, Coiffeur, etc.), Koordinationsarbeit, Pflege- und Betreuungsdokumentation, Bedarfsabklärung und regelmässige Evaluation, Familiengespräche, Bewohnertreff
- Beratung und Bestellung von Verpflegung (Mahlzeiten)
- Medikamentenverwaltung
- Regelmässige Visiten (Heim- oder Hausarzt)
- 24h-Präsenz durch Pflegefachperson HF

2.6 Pflegetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem BESA-System («Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem») ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 28. August 2025 die Normkosten und Kostenteiler 2026 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

In der Pflegetaxe nicht enthalten sind insbesondere nachfolgende Leistungen. Diese müssen von dem/der Bewohner/in separat (resp. deren Krankenkasse) übernommen werden:

- Ärztliche Behandlungen und Therapien von Drittanbietern (auch wenn diese im Emilienheim stattfinden)
- Medikamente und Produkte der MiGeL-Liste
- Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL-Liste
- Inkontinenzmaterial wird dem Bewohnenden in Rechnung gestellt, wenn die Jahrespauschale (Höchstvergütung der MiGeL-Pauschale nach Schweregrad) ausgeschöpft ist.
- Vorübergehende zusätzliche pflegerische Betreuung und Behandlung (z.B. nach Unfall, Sturz, Grippeerkrankung oder bei einer Pandemie-Erkrankung wie COVID-19, Norovirus etc.), die weniger als sieben Tag lang ausgeführt und somit nicht über das BESA-System abgerechnet werden kann, wird als Aufwand verrechnet.

2.7 Erklärung Einstufung der Pflegetaxe

Die erbrachten Pflegeleistungen werden mit dem Bedarfsabklärungssystem BESA erfasst und monatlich in Rechnung gestellt.

Die BESA-Einstufung des Bewohners erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt. Die BESA-Einstufung wird zweimal pro Jahr durchgeführt sowie bei Veränderungen der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit.

Der Hausarzt prüft und unterzeichnet diese Einstufung. Dies ist die Grundlage für die Leistungen der Krankenkassen, der Gemeinde und der Eigenanteil an die Pflegekosten.

3. Pauschal verrechnete Zusatzkosten

- Vorauszahlung
- Eintrittspauschale
- Pauschale (Etikettierung Kleider) ab 3 Wochen Aufenthalt
- Zuschlag für die ersten 30 Tage
- Austrittspauschale
- Schlussreinigung
- Malerarbeiten bei Bedarf beim Austritt
- Todesfallpauschale

4. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohnenden selbständig organisiert und getragen werden:

- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur, Dentalhygiene, Zahnarzt, Podologie und Fusspflege im Haus
- Nutzung therapeutischer Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc.
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Privat- und Hausrat, etc.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Anmeldung / Eintritt

Der Pensionsvertrag ist verbindlich. Dies gilt gleichermassen für den befristeten sowie unbefristeten Aufenthalt. Falls trotz verbindlicher Anmeldung der Eintritt nicht erfolgt, wird eine Pauschale gemäss Preisliste verrechnet. Ausgenommen sind medizinische Gründe.

Die Unterzeichnung des Pensionsvertrages erfolgt vor dem Eintritt. Mit dem Eintritt in die Stiftung Emilienheim akzeptiert die Bewohnerin/der Bewohner die Tarifordnung und die mitgeltenden Bestimmungen.

Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

5.2 Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, welche bestätigt, dass der Gemeindeanteil gemäss den Pflögetaxen des Kantons Zürich übernommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wird die Kostengutsprache entzogen und damit die Kosten der Stiftung Emilienheim nicht mehr gedeckt, kann die Stiftung Emilienheim der Bewohnerin bzw. dem Bewohner mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

5.3 Umzug/Zimmerwechsel

Falls auf Wunsch einer Bewohnerin/eines Bewohners ein Zimmerwechsel vollzogen wird, werden die Kosten gemäss Preisliste verrechnet: Kosten Schlussreinigung und Arbeitszeit für Umzug und Unterstützung nach Stundenansatz gemäss Preisliste. Falls der Zimmerwechsel durch das Heim initiiert wird, hat es für die Bewohnenden keine Kostenfolge.

5.4 Zusammenarbeit Hausarzt

Für die Bewohnenden besteht die freie Hausarztwahl, sofern der von ihnen gewählte Arzt mit der Stiftung Emilienheim zusammenarbeitet. Das heisst, dass sich der Arzt, zur Sicherstellung der organisatorischen und effizienten Arbeitsabläufe und zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit in den Behandlungsprozessen, an die in der Stiftung Emilienheim definierten Abläufe und Prozesse halten muss.

5.5 Vorauszahlung

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages und vor dem Eintritt wird eine Vorauszahlung fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag kann bei Beendigung des Pensionsvertrages mit den offenen Rechnungen verrechnet werden oder nach deren Begleichung zurückerstattet werden.

- | | | | |
|--|----------|-----|-----------|
| • Aufenthalt als Feriengast bis 2 Wochen | pauchal | CHF | 4'000.00 |
| • Aufenthalt als Feriengast bis 4 Wochen | pauschal | CHF | 8'500.00 |
| • Aufenthalt unbestimmte Zeit | pauschal | CHF | 17'000.00 |

Bei einem Aufenthalt mit unbestimmter Dauer ist die Vorauszahlung von CHF 17'000.00 wie folgt begründet:

Die Rechnungsstellung für die effektiven Tage des Vormonats erfolgt im Folgemonat und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Sollte es zu einem Todesfall kommen, bedeutet dies, dass der aktuelle Monat sowie der davor liegende Monat noch nicht bezahlt wurde. Um den administrativen Aufwand für die Angehörigen und die Verwaltung zu minimieren, bis alle Formalitäten bei einem Todesfall geregelt sind, können die zwei offenen Rechnungen mit der Vorauszahlung abgerechnet werden.

Sollte eine Vorauszahlung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit vor dem Eintritt, eine subsidiäre Kostengutsprache bei der Gemeinde einzuholen.

5.6 Kündigung

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 21 Tagen.

Bei einem befristeten Aufenthalt (Gäste/Ferienzimmer) mit festgelegtem Austrittsdatum erlischt der Vertrag mit dem vereinbarten Austrittsdatum.

In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag von beiden Parteien auf das Ende des nächstfolgenden Monat schriftlich gekündigt werden.

In einer Notsituation, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung oder wenn

die Sicherheit und Integrität für eine/n Bewohnende/n von Seiten Betrieb nicht mehr garantiert werden kann, behält sich die Heimleitung vor, eine geeignete Massnahme oder anderweitige Unterbringung vorzuschlagen oder den Vertrag kurzfristig, allfällig mit sofortiger Wirkung, aufzulösen.

5.7 Räumung Zimmer

Die Räumung des Zimmers muss bis 3 Werktage vor Vertragsende erfolgen. Bei Bedarf kann dies in der Stiftung Emilienheim in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle werden die Entsorgungskosten und die geleisteten Stunden gemäss Preisliste verrechnet.

5.8 Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Heimleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z. B. das Einfordern einer Vorauszahlung in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrages vorgenommen werden.

5.9 Finanzierung

Der Bewohneranteil für Pensions- und Pflege taxen sowie zusätzliche Leistungen werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Die Anteile von Kanton und Krankenkasse werden vom Heim direkt bei den zuständigen Stellen in Rechnung gestellt. Der Bewohneranteil wird aus dem eigenen Einkommen (AHV, Renten, Vermögensverzehr usw.) finanziert. Zusätzlich kann bei der IV-Stelle der Stadt Zürich eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, dies unabhängig von Einkommen und Vermögen. Reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie eine allfällige Hilflosenentschädigung nicht aus, können beim AZL Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Der Kontakt mit dem AZL sowie das Einreichen aller nötigen Unterlagen liegt in der Pflicht des Bewohners. Gerne unterstützen wir Sie dabei, denn unser Angebot ist mittels EL finanzierbar.

Bitte beachten Sie, dass der Pensionsvertrag mit Eintritt ins Heim akzeptiert wird. Dieser ist nicht formbedürftig. Die Mindestdauer pro Aufenthalt beträgt 14 Tage. Erfolgt der Austritt am selben Kalendertag wie der Eintritt, werden die Administrationspauschalen sowie die Endreinigung in Rechnung gestellt. Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Diese Dauer ist nicht erstattungsfähig.

6. Preisliste zur Tarifordnung 2026

6.1 Pensionstaxen

Pensiontaxe	CHF pro Tag und Person
Einzelzimmer	170.00
Einzelzimmer (Zimmer 21)	180.00
Doppelzimmer	145.00
Doppelzimmer Einzelbelegung	260.00
Gäste/Ferienzimmer	185.00

Eintritt	CHF
Vorauszahlung (nicht verzinst) Aufenthalt unbestimmte Zeit	pauschal 17'000.00
Vorauszahlung (nicht verzinst) Aufenthalt als Feriengast bis 2 Wochen	pauschal 4'000.00
Vorauszahlung (nicht verzinst) Aufenthalt als Feriengast bis 4 Wochen	pauschal 8'500.00
Eintrittspauschale	pauschal 600.00
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt	pauschal 400.00
Zimmerreservation (Leerbettgebühr)	gemäss Pensionstaxe

Abwesenheit	CHF
Taxreduktion ab dem 3. Tag bei Abwesenheit (Ferien, Spital)	pro Tag 10.00
Zusätzliche Tagespauschale bei Ferienabwesen- heit ab 8 Tage pro Kalenderjahr (nicht med. indiziert)	pro Tag 50.00

Austritt/Todesfall	CHF
Austrittspauschale	pauschal 400.00
Todesfallkosten	pauschal 250.00

6.2 Betreuungstaxen

Betreuung	CHF pro Tag und Person
Tagespauschale	70.00

Zuschläge	CHF pro Tag und Person
Zuschlag erste 30 Tage	25.00
Zuschlag für Menschen mit erhöhtem psychosozialem Aufwand	30.00

6.3 Pflegekosten

Stufe	Normkosten pro Tag	1. Anteil Krankenkasse	2. Anteil Bewohnende	3. Anteil Gemeinde
BESA 1	17.05	9.60	7.45	0.00
BESA 2	49.55	19.20	23.00	7.35
BESA 3	82.05	28.80	23.00	30.25
BESA 4	114.50	38.40	23.00	53.10
BESA 5	147.00	48.00	23.00	76.00
BESA 6	179.50	57.60	23.00	98.90
BESA 7	212.00	67.20	23.00	121.80
BESA 8	244.45	76.80	23.00	144.65
BESA 9	276.95	86.40	23.00	167.55
BESA 10	309.45	96.00	23.00	190.45
BESA 11	341.95	105.60	23.00	213.35
BESA 12	374.40	115.20	23.00	236.20

Die MiGeL-Leistungen werden detailliert pro Person erfasst und direkt den Krankenversicherungen gemäss gesetzlicher Vorgabe verrechnet.

6.4 Zusatzleistungen (nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)

Telefonie		CHF
Telefon / Radio + TV Gebühren	pauschal pro Monat	25.00
Zusatzleistungen Administration		CHF
Administrative Unterstützung	pro Stunde	55.00
Postumleitungs- und Bearbeitungsgebühr	pro Monat	20.00
Zusatzleistungen Pflege		CHF
Ausfüllen der Hilfloosenentschädigung, Unterlagen für Audit Krankenkasse	Pauschal	150.00
Antidekubitus Wechseldruckmatratze	pro Monat	250.00
Bewohnerbegleitung mit externem Fahrdienst (Taxi)	pro Stunde	80.00
Pflege- und nicht kassenpflichtige Medizinalprodukte nach Bedarf	pro Monat nach Aufwand	
Zusatzleistung Pflege (Grippe, Isolation, 1:1 Betreuung)	Pauschal	350.00
Zusatzleistung Küche		CHF
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Service	12.00
Diätzuschlag und Spezialmenüs nach Aufwand	pro Monat	60.00-150.00
Zusatz-/Ergänzungsnahrung, die von der Krankenkasse nicht übernommen wird (Eindickungspulver, Proteinpulver, etc.)	pro Monat nach Aufwand	
Zusatzleistungen Hauswirtschaft		CHF
Zimmerreinigung Einzelzimmer bei Austritt	pauschal	400.00
Zimmerreinigung Doppelzimmer bei Austritt	pauschal	500.00
Etikettieren (Name) der Kleider ab 3 Wochen Aufenthalt	pauschal	200.00
Etikettierung (Name) bei neuen Kleidungsstücken	pro Stück	1.50
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	50.00
Zusätzliche Reinigung Zimmer pro Monat (Bsp. Isolation, Verschmutzung)	pauschal	150.00
Zusätzliche Wäschereinigung pro Monat (Bsp. Vermehrter Wechsel der Bettwäsche)	pauschal	300.00
Handwäsche und chemische Reinigung wird vom Emilienheim nicht angeboten.		

Zusatzleistungen Betriebsunterhalt		CHF
Verlust Zimmerschlüssel	pro Stück	50.00
Verlust Rufuhr	pro Stück	180.00
Entsorgung (Mobiliar/persönlichen Gegenstände)	pro Stunde	nach Aufwand
Malerarbeiten Einzelzimmer bei Austritt	pauschal	500.00
Malerarbeiten Doppelzimmer bei Austritt	pauschal	700.00
Zimmerwechsel auf Wunsch von Bewohner	pauschal	300.00
Botengänge nach Absprache	pro Monat	nach Aufwand

Zusatzleistungen externer Dienstleister im Haus		CHF
Podologie/Fusspflege	pro Monat	nach Aufwand
Coiffeur	pro Monat	nach Aufwand
Dentalhygiene	pro Monat	nach Aufwand
Zahnarzt	pro Monat	nach Aufwand

Die Tarifordnung wurde mit grösster Sorgfalt erstellt. Dennoch erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; Anpassungen und Änderungen bleiben vorbehalten.